



BUNTER KINDERHORT des Frauenforums Salzkammergut

Sitz des Bunten Kinderhortes:

4802 Ebensee, Kirchengasse 7

Tel: 0677/ 628 444 83

bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at

Sitz des Frauenforums Salzkammergut (Rechtsträgerin):

4802 Ebensee, Soleweg 7/3

Tel: 06133 4136

Mobil: 0677 610 77 144

verein@frauenforum-salzkammergut.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

*Die Hortordnung ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen der Rechtsträgerin
des Bunten Kinderhortes, vertreten durch die Hortleitung
und den Erziehungsberechtigten des Kindes.*

1. Betrieb des Bunten Kinderhortes

Das Frauenforum Salzkammergut betreibt den Bunter Kinderhort nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023) mit Sitz in Ebensee am Traunsee.

2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage

Das Arbeitsjahr des Bunten Kinderhortes beginnt 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres oder der mit der Verabschiedung einer neuen KBEO.

Für das Arbeitsjahr 2025/26 gilt:

Zu folgenden Zeiten ist der „Bunte Kinderhort“ des FFS geschlossen:

Weihnachtsferien

24.12.2025 – 06.01.2026

FR 15.05.2026 – Zwickeltag nach Christi Himmelfahrt

FR 05.06.2026 - Zwickeltag nach Fronleichnam

Sommerferien

10. – 21.08.2026 (KW 33 und KW 34)

Zu folgenden Zeiten ist der Bunte Kinderhort des FFS bedarfsorientiert geöffnet:

Herbstferien

27.10. - 31.10.2025

Semesterferien

16.02. – 20.02. 2026

Osterferien

30.03.-03.04.2026 MO,

04.05. 2026 Landespatron St.Florian – schulfrei

Sommerferien

KW 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37

Die Ferienbetreuung kann je nach Bedarf in Kooperation mit dem Hort des OÖ Hilfswerkes stattfinden.

„Hort Sonnenblume“/Träger Hilfswerk OÖ
Kirchengasse 7, 4802 Ebensee
Telefon: +436133 70 18 Mobil: +43664 80765 1202
Mail: hort.ebensee@ooe.hilfswerk.at gedeckt.

Wenn die Betreuung der angemeldeten Kinder in dieser Zeit in der Kooperationseinrichtung erfolgt, ergeht spätestens bei der Bedarfsabfrage eine Information an die Eltern.

Etwa 2 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine Bedarfserhebung über die HalloElternApp. Die Öffnungszeiten werden an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, in den Herbst-, Semester-, Osterferien und Sommerferien dem konkreten Bedarf angepasst.

Bei einem Bedarf von mind. **3 Kindern** öffnet der Hort an schulfreien Tagen wie folgt:

MO – DO	7:00 – 17:00
FR	7:00 – 14:00

An den o.g. schulfreien Tagen bzw. den o.g. Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung.

→ Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Das neue Arbeitsjahr 2026/27 beginnt am Montag, 01.09. 2026

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten im Bunten Kinderhort des FFS werden wie folgt festgesetzt:

Der Hort öffnet an regulären Schultagen mit Unterrichtsende der Schulen und schließt von Montag bis Donnerstag je nach Betreuungsbedarf der Kinder, spätestens um 17:00 Uhr. Am Freitag schließt der Hort um 15.00.

Im Hort wird eine Randzeit von Montag bis Donnerstag von 16:30 Uhr bis 17.00 Uhr

und am Freitag von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

Stundenentfall/ früheres Unterrichtsende muss von den Eltern bekanntgegeben werden. Der Hort öffnet bei Bedarf vor dem regulären Unterrichtsende, jedoch müssen die Kinder dafür angemeldet werden.

Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Jeweils **im Mai** des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Aufnahme in den Bunten Kinderhort

Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö KBBG für schulpflichtige Kinder allgemein zugänglich. Für die Aufnahme in den Bunten Kinderhort ist das vollständig ausgefüllte Einschreibeformular erforderlich. Die Aufnahme ist jederzeit, sofern ein freier Hortplatz zur Verfügung steht, möglich. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. **Wobei Familien mit einem 5 Tagesbedarf jenen Familien mit einem geringeren Bedarf vorgezogen werden.**

Zur endgültigen Aufnahme sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) ausgefüllte Anmeldeformulare
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) aktuelle Haushaltsbestätigung (erhältlich beim Meldeamt der Wohngemeinde)
- d) Einkommensnachweis
- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- f) Sozialversicherungsnummer

Fehlen Unterlagen zur Berechnung des Einkommen bezogenen Hortbeitrages bis zum 13. Oktober 2025 wird der Höchstbeitrag verrechnet. Werden Unterlagen nachgereicht oder Änderungen in Einkommen, Arbeitsstatus oder Wohnortwechsel mit Belegen bekannt gegeben, können diese erst im Beitrag des Folgemonats Berücksichtigung finden.

6. Elternbeiträge

Der Besuch des Bunten Kinderhortes erfolgt gegen eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die jeweils gültige Tarifordnung des Bunten Kinderhortes.

7. Abmeldung vom Bunten Kinderhort

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Bunten Kinderhortes ist nur jeweils **zum Ende eines Semesters** möglich und hat schriftlich bei der Rechtsträgerin, dem Frauenforum Salzkammergut zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme in den Bunten Kinderhort

Die Aufnahme eines Kindes darf durch die Rechtsträgerin widerrufen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Frauenforum Salzkammergut eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Rechtsträgerin auch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Bunten Kinderhortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) ist erwünscht.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- In regelmäßigen Abständen werden Informationen aus dem Hortalltag über die Hallo!ElternApp an die Eltern/Erziehungsberechtigten weitergegeben. Diese sind durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen. **Daher ist es verpflichtend, die Hallo!ElternApp bei mindestens einem Elternteil/ einem Erziehungsberechtigten am Handy zu installieren.**
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Es wird vorausgesetzt, dass Kinder, die den Bunten Kinderhort besuchen, den Toilettengang selbstständig und ohne fremde Hilfe erledigen können. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, kann die Aufnahme widerrufen werden.
- Die Verständigung in Krankheitsfällen oder sonstiges Fernbleiben vom Hortbesuch

- muss bis spätestens 11:00 Uhr, an schulfreien Tagen bis 8:00, im Hort erfolgen.
- Die Anmeldung in den Ferien und an Zwickeltagen ist verbindlich und kann nach Ablauf der Anmeldefrist nur aufgrund von Krankheit geändert werden.
 - Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Bunten Kinderhortes von erkannten **Infektionskrankheiten** des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Bunten Kinderhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Bunten Kinderhort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
 - Sollte das Kind an Asthma, Diabetes, Allergien oder ähnlichen Erkrankungen leiden, ist dies zum Wohle des Kindes beim Aufnahmegespräch bekannt zu geben. Neuerkrankungen dieser Art während des Hortjahres sind umgehend zu melden.
 - Das Betreuungspersonal darf den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreichen.
 - **Die Aufsichtspflicht im Bunten Kinderhort beginnt mit dem Eintritt der Kinder in den Hort, sie endet mit dem Verlassen des Hortes.**
Die Abholung des Kindes erfolgt bei einer Pädagogin/Betreuerin. Diese entlässt das Kind, wenn sie die abholberechtigte Person gesehen hat. Das alleinige Verlassen des Hortes ist an die schriftliche bzw. telefonische Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten gebunden. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Hortes, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.
 - Jede Änderung wie z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer, abholberechtigte Personen, usw. ist unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.
 - Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind **insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Bunten Kinderhortes verbringt.** (s. KBBE – Gesetz § 13 Absatz 2)
 - Die An- und Abmeldung zum Essen ist bis am Vortag (MO – DO) um 16.00 Uhr bei uns möglich, an Freitagen nur bis 14:00 Uhr.
 - Sollte eine Mahlzeit bestellt worden sein, die aus verschiedenen Gründen nicht konsumiert werden kann, ist es möglich diese Portion ab ca. 12:00 Uhr abzuholen. Bitte kurz melden und dafür eigenes Geschirr mitbringen.

11. Lernstunde im Bunten Kinderhort

- Die Lernzeit und die Zeit für Hausübungen (HÜ) sind zeitlich begrenzt. Die Kinder sollen zur Ruhe kommen (stille Lernzeit), damit andere Kinder bei ihrer HÜ nicht gestört werden.
- Die Lernbetreuung umfasst die Betreuung während der Erledigung der Hausübung. Die Aufgabe besteht darin, methodisch richtige Lernhilfe zu geben und die Kinder zu größtmöglicher Selbstständigkeit bei der Bewältigung ihrer Hausübungen zu führen.
- **Die Lernbetreuung ist keine Form der Nachhilfe!** Inhalte aus dem Unterricht, die für die Erledigung der Hausaufgabe notwendig sind, können im Rahmen der Lernstunde noch einmal erklärt werden. Das Üben und Lernen für Ansagen, Tests und Schularbeiten kann, soweit es die Tagessituation zulässt, zu einem Teil übernommen werden. Die Verantwortung aller schulischen Belange liegt jedoch vollständig bei den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwor-

- tung übernommen.
- Das Erledigen der HÜ im Hort entbindet die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Verantwortung sich der schulischen Belange ihrer Kinder anzunehmen.

12. Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Pflichten der Rechtsträgerin

Die Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) hat nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sich zu versichern, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Rechtsträgerin stellt weiters sicher, dass den Kindern während des Besuchs des Bunten Kinderhortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Der Bunte Kinderhort verpflichtet sich, bei Erkrankungen oder Unfall des Kindes dessen Eltern/Erziehungsberechtigte unverzüglich zu verständigen.

14. Allgemeines zum Besuch des Bunten Kinderhortes

- Während der Anmeldeformalitäten wird abgefragt, ob von dem Kind Abbildungen (insbesondere Fotos) aus dem Hortalltag, sowie Gruppenfotos, auf denen das eigene Kind zu sehen ist, im Jahresbericht und div. Printmedien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Die Einwilligung / Nicht-Einwilligung gilt für die Zeit, in der das Kind im Bunte Kinderhort angemeldet ist, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.
- Ebenfalls bei den Anmeldeformalitäten wird abgefragt, inwieweit das Team vom Bunte Kinderhort mit anderen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten und Informationen austauschen darf. Die Einwilligung / Nicht-Einwilligung gilt für die Zeit, in der das Kind im Bunte Kinderhort angemeldet ist, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.
- Der Bunte Kinderhort übernimmt keine Verantwortung für Kleidung, Wertgegenstände, mitgebrachte Spielsachen und Handys der Kinder.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte